

## **Bekanntmachung zur Bauleitplanung**

### **60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel - Feststellungsbeschluss sowie Genehmigungsfiktion durch die Bezirksregierung Münster**

#### **Feststellungsbeschluss**

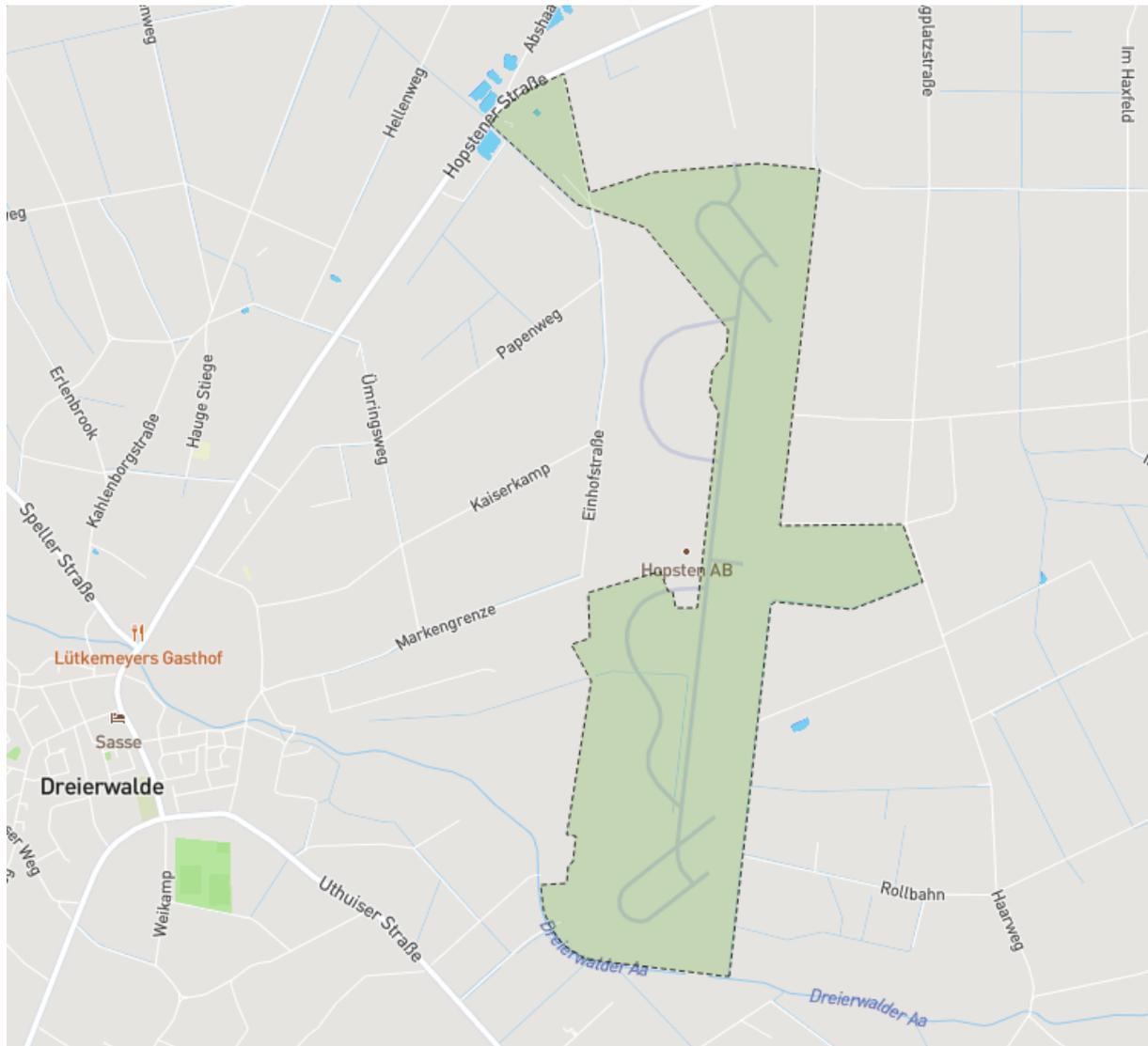
Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 den Feststellungsbeschluss über die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel gefasst. Mit der 60. Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Darstellung Flugplatz gestrichen. Es erfolgt eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, einer Sonderbaufläche Energie-Innovationspark, eines Sondergebiets SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“, Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Flächen für Landwirtschaft, Wald und Flächen für Auffüllungen.

Diese Flächennutzungsplanänderung beruht auf §§ 2 und 6 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### **Genehmigungsfiktion der Bezirksregierung Münster**

Mit Schreiben vom 17.10.2023, Az. 35.02.01.700-005/2023.0002, hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass für die 60. Flächennutzungsplanänderung am 13.10.2023 nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung einer Genehmigung gleich. Somit ist die vom Rat der Stadt Hörstel am 21. Juni 2023 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet und farbig hinterlegt.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigungsfiktion werden nach § 6 Abs. 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser 60. Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde, im Dienstgebäude Münsterstr. 2, Zimmer 1.07, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auf den Internetseiten der Stadtplanung Hörstel <https://www.o-sp.de/hoerstel/> eingesehen werden.

### **Hinweise**

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW in der aktuell gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hörstel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 31.10.2023  
Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister

gez. David Ostholthoff